

**Satzung**  
**über die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**der Gemeinde Ellzee**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

## **INHALTSÜBERSICHT:**

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschrift**

§ 1    Gegenstand der Satzung

### **Zweiter Teil: Die gemeindlichen Friedhöfe**

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2    Widmungszweck

§ 3    Friedhofsverwaltung

§ 4    Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5    Öffnungszeiten

§ 6    Verhalten im Friedhof

§ 7    Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

### **Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten; die Grabmäler**

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8    Allgemeines

§ 9    Arten der Grabstätten

§ 10  Wahlgräber, Nutzungszeit

§ 11  Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen), Nutzungszeit

§ 12  Ausmaße der Grabstätten

§ 13  Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 14  Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 15  Gestaltung der Grabmäler

§ 16  Errichtung von Grabmälern

§ 17  Standicherheit

§ 18  Entfernung der Grabmäler

#### **Vierter Teil: Die gemeindlichen Leichenhäuser**

§ 19 Widmungszweck, Benutzung

§ 20 Benutzungszwang

#### **Fünfter Teil: Leichentransportmittel**

§ 21 Leichentransport

#### **Sechster Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 22 Leichenperson

§ 23 Leichenträger

§ 24 Friedhofswärter

#### **Siebter Teil: Bestattungsvorschriften**

§ 25 Anzeigepflicht

§ 26 Ruhezeiten

§ 27 Umbettungen

#### **Achter Teil: Übergangs- / Schlussbestimmungen**

§ 28 Alte Nutzungsrechte

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 31 Inkrafttreten

# Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ellzee (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ellzee folgende Satzung:

## **Erster Teil Allgemeine Vorschrift**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Ellzee als eine öffentliche Einrichtung

- a) Friedhof Ellzee bestehend aus  
Leichenhaus und Friedhof Flur-Nr. 79 Gemarkung Ellzee
- b) Friedhof Hausen bestehend aus  
Leichenhaus und Friedhof Flur-Nr. 466/5 Gemarkung Hausen

Der kirchlicher Friedhof Stoffenried (Flur-Nr. 66 Gemarkung Stoffenried) der in der Trägerschaft der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Ägidius, Stoffenried, steht wird vom Pfarramt in Neuburg a. d. Kammel verwaltet.

## **Zweiter Teil Die gemeindlichen Friedhöfe**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Ellzee als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind während des Jahres wie folgt geöffnet:

01. April bis 31. Oktober	von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
01. November bis 31. März	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckvorschriften zu verteilen, Waren aller Art anzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten.
  5. gewerbsmäßig zu fotografieren
  6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen
  7. zu lärmern und zu spielen

## **§ 7**

### **Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauser, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

**Dritter Teil**  
**Die einzelnen Grabstätten**  
**Die Grabmäler**

**Abschnitt 1**  
**Grabstätten**

**§ 8**  
**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9**  
**Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Wahlgräber (§ 10)
  2. Urnengrabstätten
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Wahlgrab zu.

**§ 10**  
**Wahlgräber, Nutzungszeit**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26) (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.  
Wahlgräber werden unterschieden in:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Kindergrabstätten
- (2) Kindergräber sind Einzelgräber

## Seite 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung

- (3) Ein Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit), bzw. bei Kindergräbern auf die Dauer von 15 Jahren, verliehen.
- (4) Die Frist beginnt zu laufen, wenn das Nutzungsrecht vor dem 01.07. eines Jahres erworben wird, am 01.01. desselben Jahres, wenn es nach dem 30.06. eines Jahres erworben wird, am 01.01. des folgenden Jahres.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu einem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird auf Antrag von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (10) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab seitens der Gemeinde anderweitig verfügt werden.

## **§ 11 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen), Nutzungszeit**

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Im Friedhof Ellzee stehen Urnenstelen zur Verfügung.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 10 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 12 Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
a) einstellige Grabstätten (Einzelgräber)	2.00 – 2.50 m	0.80 – 1.00 m
b) zweistellige Grabstätten (Familiengräber)	2.00 – 2.50 m	1,60 - 2.00 m
c) dreistellige Grabstätten (Familiengräber)	2.00 – 2.50 m	2,50 - 3.00 m
d) Kindergrabstätten (unter 10 Jahre)	- 1.50 m	- 0.70 m
e) Urnenstelengrab mit bis zu 3 Urnenplätzen		Höhe / Breite / Tiefe 0,35m/0,32m/0,53m
- (2) Die Länge wird gemessen von Außenseite Grabeinfassung bis einschließlich Grabsteinfundament. Die Breite wird von Grab zu Grab gemessen.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf bei Neubelegung 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.



## Seite 7 der Friedhofs- und Bestattungssatzung

- (3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle
- a) bei Erdbeisetzungen
- |  |                   |
|--|-------------------|
| bei Kindern unter 2 Jahren                     | mindestens 0,80 m |
| bei Kindern zwischen dem 2. und 10. Lebensjahr | mindestens 1,30 m |
| bei Personen ab dem 11 Lebensjahr              | mindestens 1,80 m |
| bei Leichen übereinander                       | mindestens 2,50 m |
- b) bei Urnenbeisetzungen
- mindestens 0,80 m
- (4) Ausnahmen von diesen Maßen sind, soweit es die Örtlichkeit gebietet, möglich.

### § 13

#### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Wahlgräbern und Urnenerdgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben, das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

## Abschnitt 2 Die Grabmäler

### § 14

#### Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Bei Kindergräbern: Höhe: 1,00 m
2. bei Wahlgräbern: Höhe: 1,60 m

## **§ 15 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (3) Für die Urnenstelengräber dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verschlussplatten verwendet werden. Diese gehen bei Graberwerb in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Die Inschrift ist in Form, Größe und Aufteilung der Verschlussplatte anzupassen. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Schmuck und Nutzgegenstände aller Art, Vasen, Grablichter, Blumen, Bilder etc. dürfen an der Verschlussplatte oder an der Urnenstele nicht angebracht werden.

## **§ 16 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung.
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde, im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals an

ordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

### **§ 17 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Erteilung der Erlaubnis ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 18 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VIERTER TEIL Die gemeindlichen Leichenhäuser**

### **§ 19 Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser**

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 3 bis 5 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

## **§ 20 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein gemeindliches Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Reha-Klinik, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben ist und unverzüglich überführt wird,
  - b) auf Wunsch kann die Aufbewahrung durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen vorgenommen werden, wenn geeignete Einrichtungen vorhanden sind und Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel**

### **§ 21 Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 22 Leichenperson**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### **§ 23 Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Die Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

## **§ 24 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

## **SIEBETER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 25 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 26 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern unter 10 Jahren 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste, die in einem Wahlgrab beigesetzt wurden.

Die Ruhezeit für Aschenreste bei Beisetzung in einem Urnenstelengrab beträgt 20 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit beginnt, wenn die Bestattung vor dem 01.07. eines Jahres erfolgt, am 01.01. desselben Jahres, wenn sie nach dem 30.06. eines Jahres erfolgt, am 01.01. des folgenden Jahres.

### **§ 27 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur

erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die schriftliche Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **ACHTER TEIL**

### **Übergangs-/Schlussbestimmungen**

#### **§ 28**

##### **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

#### **§ 29**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 14) oder diese entgegen § 18 entfernt.
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 13)

**§ 30**  
**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 31**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Ellzee vom 21.12.1998 außer Kraft.

Ellzee, den 08.12.2009  
GEMEINDE ELLZEE



SCHLOSSER  
1. Bürgermeister